



Beitragsordnung der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte –

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die am 01. Februar des Beitragsjahres Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – sind. Bei Ärzten, die erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre ärztliche Tätigkeit im Saarland aufnehmen, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit maßgeblich. In diesem Falle ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Ärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in einer Beitragstabelle von den ärztlichen Delegierten der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes als Bestandteil dieser Beitragsordnung beschlossen.

§ 3 Beitragsbemessung

- (1) Die Veranlagung zum Beitrag erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mit verwendet werden oder werden können.
- (2) Der Einstufung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
- (3) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte gelten:
 - a) bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),
 - b) bei beamteten und angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten.

Erzielt ein Mitglied Einkünfte gem. Buchstaben a) und b), werden diese Einkünfte zusammengezählt.

§ 4 Sonderbeitragsgruppen

- (1) Ärzte im Ruhestand sowie freiwillige Mitglieder entrichten einen Beitrag von 80,00 Euro.
- (2) Ärzte, die in dem Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde liegt, Einkünfte unter 15.000,00 Euro erzielt haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenfalls befreit sind Ärzte, die am 01. Februar des Beitragsjahres arbeitslos gemeldet sind sowie Ärzte, die als Stipendiaten, Hospitanten, Zivildienst-/Grundwehrdienstleistende tätig sind oder sich in Elternzeit befinden; § 1 (3) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Beitrag verringert sich um 20 Prozent bei ausschließlicher Lehrtätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen in theoretischen Fächern (z.B. Anatomie, Biochemie, Physiologie) und/oder beim Betreiben von Grundlagenforschung und/oder bei Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie oder bei Fachmedien sowie bei überwiegend administrativer Tätigkeit außerhalb der Krankenversorgung.

§ 5 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid.
- (2) Soweit das ärztliche Einkommen Grundlage für die Festsetzung des Beitrags ist, stuft sich das Mitglied selbst in die entsprechende Beitragsgruppe ein. Hierzu erhält es zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranlagungsvordruck, der innerhalb eines Monats nach Zugang zurückzusenden ist.
- (3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheids beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbsteinstufung. Nimmt das Mitglied trotz Mahnung keine Selbsteinstufung vor oder liegt der Selbsteinstufung nicht der Auszug des Einkommenssteuerbescheids oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters bei, wird der Beitrag nach Schätzung durch die Ärztekammer auf mindestens 2.000,00 Euro festgesetzt. Weist das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheids nach Satz 2 seine Einkünfte durch Vorlage eines Auszugs des Einkommenssteuerbescheids oder einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters nach, wird der Bescheid entsprechend berichtigt.
- (4) Liegt der Kammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Kammer ausgeräumt, wird der Beitrag entsprechend Absatz 3 Satz 2 festgesetzt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheids fällig.
- (2) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheids nicht nach, so erfolgen eine kostenfreie sowie zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten für die zweite und dritte Mahnung betragen jeweils 20,00 Euro. Ist auch nach der dritten Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der Beitrag beigetrieben.

§ 7 Stundung/Ermäßigung/Erlass

- (1) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung des festgesetzten Beitrags unbillig erscheinen lassen, kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.

§ 8 Sonderregelungen

- (1) Ärzte, die auch der Abteilung Zahnärzte der Ärztekammer des Saarlandes angehören, stufen sich mit ihren Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit ein.
- (2) Ärzte, die nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre berufliche Tätigkeit einstellen, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit im Beitragsjahr ist ein Beitrag in Höhe von 1/12 des festgesetzten Beitrags zu zahlen.

§ 9 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Ärzte – zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abteilungsvorstand Ärzte.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Beitragsordnung außer Kraft.
(SÄB 1/2008; SÄB 3/2009; SÄB 3/2013; SÄB 7/2020)



Beitragstabelle -Ärzttekammer des Saarlandes-

Beitr.- gruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit			Beitrag EUR
0	0,00	bis unter	15.000,00	0,00
1	15.000,00	bis unter	20.000,00	18,00
2	20.000,00	bis unter	25.000,00	49,00
3	25.000,00	bis unter	30.000,00	80,00
4	30.000,00	bis unter	35.000,00	111,00
5	35.000,00	bis unter	40.000,00	143,00
6	40.000,00	bis unter	45.000,00	174,00
7	45.000,00	bis unter	50.000,00	205,00
8	50.000,00	bis unter	55.000,00	236,00
9	55.000,00	bis unter	60.000,00	267,00
10	60.000,00	bis unter	65.000,00	298,00
11	65.000,00	bis unter	70.000,00	330,00
12	70.000,00	bis unter	75.000,00	361,00
13	75.000,00	bis unter	80.000,00	392,00
14	80.000,00	bis unter	85.000,00	423,00
15	85.000,00	bis unter	90.000,00	454,00
16	90.000,00	bis unter	95.000,00	486,00
17	95.000,00	bis unter	100.000,00	517,00
18	100.000,00	bis unter	105.000,00	548,00
19	105.000,00	bis unter	110.000,00	579,00
20	110.000,00	bis unter	115.000,00	610,00
21	115.000,00	bis unter	120.000,00	642,00
22	120.000,00	bis unter	125.000,00	673,00
23	125.000,00	bis unter	130.000,00	704,00
24	130.000,00	bis unter	135.000,00	735,00
25	135.000,00	bis unter	140.000,00	766,00
26	140.000,00	bis unter	145.000,00	797,00
27	145.000,00	bis unter	150.000,00	829,00
28	150.000,00	bis unter	155.000,00	860,00
29	155.000,00	bis unter	160.000,00	891,00
30	160.000,00	bis unter	165.000,00	922,00
31	165.000,00	bis unter	170.000,00	953,00
32	170.000,00	bis unter	175.000,00	985,00
33	175.000,00	bis unter	180.000,00	1.016,00
34	180.000,00	bis unter	185.000,00	1.047,00
35	185.000,00	bis unter	190.000,00	1.078,00
36	190.000,00	bis unter	195.000,00	1.109,00
37	195.000,00	bis unter	200.000,00	1.140,00
38	200.000,00	bis unter	205.000,00	1.172,00
39	205.000,00	bis unter	210.000,00	1.203,00
40	210.000,00	bis unter	215.000,00	1.234,00
41	215.000,00	bis unter	220.000,00	1.265,00
42	220.000,00	bis unter	225.000,00	1.296,00
43	225.000,00	bis unter	230.000,00	1.328,00
44	230.000,00	bis unter	235.000,00	1.359,00
45	235.000,00	bis unter	240.000,00	1.390,00
46	240.000,00	bis unter	245.000,00	1.421,00
47	245.000,00	bis unter	250.000,00	1.452,00
48	250.000,00	bis unter	255.000,00	1.484,00
49	255.000,00	bis unter	260.000,00	1.515,00

Beitr.- gruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit			Beitrag EUR
50	260.000,00	bis unter	265.000,00	1.546,00
51	265.000,00	bis unter	270.000,00	1.577,00
52	270.000,00	bis unter	275.000,00	1.608,00
53	275.000,00	bis unter	280.000,00	1.639,00
54	280.000,00	bis unter	285.000,00	1.671,00
55	285.000,00	bis unter	290.000,00	1.702,00
56	290.000,00	bis unter	295.000,00	1.733,00
57	295.000,00	bis unter	300.000,00	1.764,00
58	300.000,00	bis unter	305.000,00	1.795,00
59	305.000,00	bis unter	310.000,00	1.827,00
60	310.000,00	bis unter	315.000,00	1.858,00
61	315.000,00	bis unter	320.000,00	1.889,00
62	320.000,00	bis unter	325.000,00	1.920,00
63	325.000,00	bis unter	330.000,00	1.951,00
64	330.000,00	bis unter	335.000,00	1.982,00
65	335.000,00	bis unter	340.000,00	2.014,00
66	340.000,00	bis unter	345.000,00	2.045,00
67	345.000,00	bis unter	350.000,00	2.076,00
68	350.000,00	bis unter	355.000,00	2.107,00
69	355.000,00	bis unter	360.000,00	2.138,00
70	360.000,00	bis unter	365.000,00	2.170,00
71	365.000,00	bis unter	370.000,00	2.201,00
72	370.000,00	bis unter	375.000,00	2.232,00
73	375.000,00	bis unter	380.000,00	2.263,00
74	380.000,00	bis unter	385.000,00	2.294,00
75	385.000,00	bis unter	390.000,00	2.326,00
76	390.000,00	bis unter	395.000,00	2.357,00
77	395.000,00	bis unter	400.000,00	2.388,00
78	400.000,00	bis unter	405.000,00	2.419,00
79	405.000,00	bis unter	410.000,00	2.450,00
80	410.000,00	bis unter	415.000,00	2.481,00
81	415.000,00	bis unter	420.000,00	2.513,00
82	420.000,00	bis unter	425.000,00	2.544,00
83	425.000,00	bis unter	430.000,00	2.575,00
84	430.000,00	bis unter	435.000,00	2.606,00
85	435.000,00	bis unter	440.000,00	2.637,00
86	440.000,00	bis unter	445.000,00	2.669,00
87	445.000,00	bis unter	450.000,00	2.700,00
88	450.000,00	bis unter	455.000,00	2.731,00
89	455.000,00	bis unter	460.000,00	2.762,00
90	460.000,00	bis unter	465.000,00	2.793,00
91	465.000,00	bis unter	470.000,00	2.824,00
92	470.000,00	bis unter	475.000,00	2.856,00
93	475.000,00	bis unter	480.000,00	2.887,00
94	480.000,00	bis unter	485.000,00	2.918,00
95	485.000,00	bis unter	490.000,00	2.949,00
96	490.000,00	bis unter	495.000,00	2.980,00
97	495.000,00	bis unter	500.000,00	3.012,00
98	500.000,00	und mehr		3.043,00